OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400868/4/KPe

Datum:
Linz, 23. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. B__, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen vom 05.06.2024, GZ: BHGR/923080026289/23, wegen Übertretung des Bundesstraßen–Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abgeändert, als gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG iVm Abs. 1 letzter Satz VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung ausgesprochen wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und auch keinen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (belangte Behörde) vom 05.06.2024, GZ: BHGR/923080026289/23, wurde dem Beschwerdeführer zusammengefasst vorgeworfen, das Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen und dem Kennzeichen aaa) am 14.07.2023 um 13:02 Uhr in Weibern, auf der A8 Str.km 37,4, Abschnitt Haag am Hausruck – Meggenhofen Gallspach, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz, somit auf einer mautpflichtigen Bundesstraße, ohne ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut gelenkt zu haben. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes sei weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch für das Kennzeichen des Fahrzeugs eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert gewesen, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei.

Die belangte Behörde verhängte über den Beschwerdeführer eine Strafe in Höhe von 300 Euro (1 Tag 9 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und sprach aus, dass dieser einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 30 Euro zu tragen habe.

Zusammengefasst begründete die belangte Behörde, dass das betroffene Fahrzeug am Tattag erst um 13:22 Uhr im digitalen Mautsystem der ASFINAG registriert worden sei, sodass zum Tatzeitpunkt (13:02 Uhr) keine gültige (digitale) Vignette vorhanden gewesen sei.

I.2. Mit Schriftsatz vom 24.06.2024 erhob der Beschwerdeführer durch seine ausgewiesenen Rechtsvertreter binnen offener Frist Beschwerde gegen das Straferkenntnis. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer für den genannten PKW am 14.07.2023 (=Tattag) eine digitale Jahresvignette mit einer Gültigkeit vom 14.07.2023 bis 31.01.2024 erworben habe. Die Vignette sei am Tattag bereits um 10:14 Uhr – somit vor dem Tatzeitpunkt – bezahlt worden. Die verspätete Registrierung liege im Verantwortungsbereich der ASFINAG. Der Beschwerdeführer habe davon ausgehen können, dass der gegenständliche PKW zum Zeitpunkt der Benützung der Mautstraße über eine gültige digitale Vignette verfügte. Die Einstellung des Verfahrens wurde beantragt

I.3. Mit Schreiben vom 25.06.2024 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Das Landesverwaltungsgericht Oberöster-

reich entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit hg Schreiben vom 03.09.2024 wurde den Parteien bekannt gegeben, dass das erkennende Gericht aufgrund des Akteninhalts von folgendem Sachverhalt ausgeht, soferne von den Parteien binnen einer Frist von zwei Wochen keine konkreten Unrichtigkeiten bekannt gegeben werden:

> „Der Beschwerdeführer hat am 14.07.2023, 13:02 Uhr, in Weibern, A8, Strkm 37,4, Abschnitt Haag am Hausruck-Meggenhofen Gallspach, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz, den PKW mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen mit dem Kennzeichen bbb (D) auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt [Anzeige; Lichtbild der elektronischen Überwachungseinrichtung, Behördenakt Seite 92].
>
> Zuvor, nämlich am 14.07.2023 um 10:14:38 Uhr, hat der Beschwerdeführer über die Online-Plattform ‚digitalmaut.de' für das oben genannte Fahrzeug eine digitale Jahresvignette Österreich 2023 zum Preis von € 113,95 bestellt und als Zahlungsmittel die Kreditkarte mit der Endung -6872 verwendet. Die Zahlungsbestätigung der Plattform ‚digitalmaut.de' weist einen Zahlungszeitpunkt am 14.07.2023, 10:14:38 Uhr aus [Bestellbestätigung, die mit der Beschwerde vorgelegt wurde].
>
> Die ASFINAG hat die Bestellung am 14.07.2023, 13:22 Uhr, angenommen und weist am entsprechenden Kaufbeleg einen Verwendungszeitraum vom 14.07.2023, 13:22 Uhr bis 31.01.2024, 23:59 Uhr, aus. [Bestellbestätigung ASFINAG, Behördenakt Seite 65, welche vom Beschwerdeführer mit seinem Einspruch vorgelegt wurde].
>
> Auf der Internet-Seite ‚digitalmaut.de' wird unter dem Menüpunkt ‚Über uns' über die Leistungen der Onlineplattform wie folgt informiert:
>
> *‚Digitalmaut.nl is een bemiddelaar en vraagt namens u de gewenste Oostenrijkse vignetten aan bij de uitgever van Oostenrijk. Voor deze dienst brengt Digitalmaut.nl bemiddelingskosten in rekening.'*
>
> Die Übersetzung ins Deutsche lautet:
>
> *‚Digitalmaut.nl ist ein Vermittler und beantragt für Sie die gewünschten österreichischen Vignetten beim Emittenten in Österreich. Digitalmaut.nl verrechnet für diese Dienstleistung eine Vermittlungsgebühr.'*
>
> Bei Auswahl der PKW-Jahresvignette auf der oa Homepage wird nach den entsprechenden Eingabefeldern unmittelbar unter dem ‚Jetzt bestellen'-Button folgende Informationszeile angezeigt:

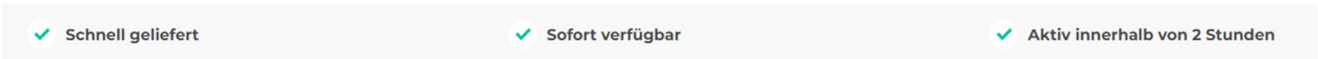

> "

I.5. Mit fristgerecht eingelangter Stellungnahme des rechtsfreundlichen Vertreters des Beschwerdeführers vom 09.09.2024 wurde mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Angaben auf der Internetseite „digitalmaut.de“ davon ausgehen durfte, dass die Vignette spätestens um 12:15 Uhr (somit vor dem Tatzeitpunkt) aktiv gewesen sei und die Verzögerungen nicht im Einflussbereich des Beschwerdeführers lagen.

Im Übrigen wurden keine Unrichtigkeiten des unter Punkt I.4. wiedergegebenen Sachverhalts bekannt gegeben. Seitens der belangten Behörde ist hg keine Stellungnahme zum Schreiben gemäß Punkt I.4. eingelangt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Weiters wurde Einsicht genommen in die Internetseite „digitalmaut.de“ und den Parteien zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens Parteiengehör gewährt (vgl. Punkt I.4.).

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird der in Punkt I.4. wiedergegebene Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den jeweils in eckiger Klammer angeführten Aktenteilen. Des Weiteren wurde den Parteien der ermittelte Sachverhalt bekannt gegeben und keine der Parteien hat konkrete Unrichtigkeiten bekannt gegeben (vgl. Punkt I.4. und I.5.), sodass sich auch für das erkennende Gericht keine Zweifel an der Richtigkeit des festgestellten Sachverhalts ergeben haben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Teil A Punkt 1.7. der zum Tatzeitpunkt gültigen Mautordnung (Version 72) lautet unter anderem wie folgt:

„Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigen Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechende Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
[…]

Bei Verwendung der Digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz (siehe Punkt 1) unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt (bzw. gelten, sofern das Kraftfahrzeug über mehrere Digitale Vignetten verfügt)
[…]
Sollte die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei […] verwirklicht."

III.2. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen (deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt) unterliegt der zeitabhängigen Maut (§ 10 Abs. 1 BStMG 2002). Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Maut-system der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten (§ 11 BStMG 2002). Ein (allfälliger) Erwerb einer digitalen Vignette nach einem bereits erfolgten Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes ändert nichts daran, dass bis zur Registrierung der Vignette im digitalen Mautsystem der ASFINAG die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß (im Vorhinein!) entrichtet wurde.

Im konkreten Fall wäre es dem Beschwerdeführer jedenfalls möglich gewesen, per Internet in die digitale Vignettenevidenz der ASFINAG Einsicht zu nehmen bzw. wurde im Verfahren vor der belangten Behörde und auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nichts vorgebracht, warum dies dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen sein sollte.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat der Beschwerdeführer am 14.07.2023 um 13:02 Uhr das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, wobei zu diesem Zeitpunkt am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht war, noch für das Kennzeichen des Fahrzeugs eine gültige Digitale Vignette registriert war. Zum Tatzeitpunkt wurde sohin das genannte Fahrzeug vom Beschwerdeführer auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne dass zu diesem Zeitpunkt die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts

anderes bestimmt, sodass zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. § 5 VStG). Im vorliegenden Fall wurde vom Beschwerdeführer nichts vorgebracht und es ist im Verfahren auch sonst nichts hervorgekommen, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen.

Insbesondere bestand für den Beschwerdeführer auch die Verpflichtung, sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften ausreichend zu unterrichten (vgl. etwa VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Es ist daher im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit und sohin der belangten Behörde folgend auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

III.4. Gemäß dem – auch im Beschwerdeverfahren anwendbaren (vgl. § 38 VwGVG) – § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann das Verwaltungsgericht von der Fortführung des Strafverfahrens absehen, wenn 1.) die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und 2.) das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Voraussetzung für die Anwendung dieser Norm ist das kumulative Vorliegen beider in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien (vgl. etwa VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065).

Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa dann nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand im Wesentlichen auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist (vgl. zB VwGH 17.2.2015, Ra 2015/09/0004) oder wenn der Verstoß so geringfügig ist, dass er dem Normzweck im Wesentlichen nicht zuwiderläuft (vgl. zB VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0065).

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Beschwerdeführer vor Benutzung des österreichischen Mautstraßensystems eine Vignette für das betroffene Fahrzeug beschaffen wollen. Allerdings nutzte der Beschwerdeführer dafür nicht das Online-Portal der ASFINAG, sondern beauftragte das Internetportal “digitalmaut.de” mit dem Kauf der Vignette. Mit der Bezahlung der Jahresvignette an den Vermittler hat der Beschwerdeführer alle notwendigen Schritte eingeleitet, die zu einem rechtzeitigen Erwerb der digitalen Vignette notwendig waren. Durch den Werbeauftritt der Internetplattform, in welchem die Aktivierung innerhalb von 2 Stunden versprochen wurde, konnte der Beschwerdeführer mit gutem Grund davon ausgehen, dass er die Vignette für den gegenständlichen PKW erworben und damit auch berechtigt war, die Mautstraße zu benutzen.

Grundsätzlich ist die Internetplattform, die auf ihre Vermittlertätigkeit ausdrückglich hingewiesen hat, dem Beschwerdeführer zuzurechnen, welcher sich dieser bedient hat. Die Tathandlung des Beschwerdeführers bleibt allerdings weit hinter dem deliktstypischen Verhalten zurück, weil dieser die digitale Vignette rechtzeitig vor Nutzung des Mautstraßensystems beschaffen wollte und auch bezahlt hat. Seitens des Beschwerdeführers wurden dafür auch alle notwendigen Maßnahmen gesetzt. Auch wenn es für die Strafbarkeit dieses Delikts auf einen Schaden nicht ankommt, ist zu berücksichtigen, dass die Maut – wenn auch geringfügig verzögert – über den Vermittler tatsächlich an die ASFINAG abgeführt wurde. Durch diese Verzögerung ist dem Beschwerdeführer weder ein Vorteil, noch dem Mautstraßenbetreiber ein Nachteil entstanden. Durch die Bestimmung des § 20 Abs 1 BStMG 2002 wird in erster Linie das Rechtsgut der Sicherstellung der Finanzierung des hochrangigen österreichischen Straßennetzes geschützt, welchem – in Anbetracht des Strafrahmens von 300 bis 3.000 Euro – auch erhebliche Bedeutung zukommt. Im gegenständlichen Fall wurde die geschuldete Maut entrichtet. Das geschützte Rechtsgut wurde in keiner Weise beeinträchtigt, weil der Beschwerdeführer durch seinen Auftrag an den Vermittler zum Erwerb der Vignette die Abfuhr der von ihm bereits an den Vermittler bezahlten Maut sichergestellt hat. Durch die Bestimmung, wonach die Maut im Vorhinein zu entrichten ist, soll sichergestellt werden, dass die Bezahlung tatsächlich erfolgt und die Maut an die ASFINAG entrichtet wird. Diesem Rechtsgut – auch wenn es im selben Straftatbestand wie die Nichtentrichtung sanktioniert wird – ist erheblich geringere Bedeutung zuzumessen.

Von geringem Verschulden ist nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt (vgl. hiezu zB VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118). Der Fehler des Beschwerdeführers bestand damit lediglich darin, sich in der Vignettenevidenz zu versichern, dass sein Fahrzeug auch gültig registriert wurde. Im Sinne der genannten Judikatur ist in gegenständlichem Fall davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer nur geringes Verschulden anzulasten ist.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Obliegenheit zur Einsichtnahme in die Vignettenevidenz der ASFINAG keinen Selbstzweck verfolgt, wenn die Bezahlung erfolgt ist und die Abfuhr der Maut sichergestellt und in weiterer Folge auch tatsächlich erfolgt ist, kann von einer Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts nicht gesprochen werden.

Das erkennende Gericht gelangt somit zur Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG vorliegen.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann das Gericht dem Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine

Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Erteilung einer Ermahnung liegt im Ermessen des Verwaltungsgerichtes und hängt von einer auf den Einzelfall abzustellenden spezialpräventiven Prognose ab (vgl. hiezu etwa VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

Im vorliegenden Fall erachtet das erkennende Gericht den Ausspruch einer Ermahnung für geboten, um den Beschwerdeführer auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens hinzuweisen, jedoch in spezialpräventiver Perspektive auch für ausreichend, um ihn wirksam von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen in Zukunft abzuhalten.

Die Androhung einer gesetzlichen Mindeststrafe (vgl. § 20 Abs. 1 BStMG) schließt die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 und letzter Satz VStG nicht aus (vgl. hiezu VwGH 9.6.1986, 85/15/0366, zu § 21 Abs. 1 VStG aF).

III.5. Bei diesem Ergebnis ist dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Ebenso entfällt der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde, weil eine Kostenbeitragspflicht gem. § 64 VStG nur bei Geld- oder Freiheitsstrafen vorgesehen ist (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 64 Rz 4).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner